

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 20/14246, 20/14774 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Ricarda Lang,
Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist die Einführung eines neuen Fördermodells beabsichtigt, um eine flexible Fahrweise von Biogasanlagen anzureizen. Künftig soll die Förderung für eine bestimmte Anzahl an Betriebsstunden gezahlt werden, nicht mehr auf einen Anteil der jährlichen Bemessungsleistung. Außerdem soll der Flexibilitätszuschlag von 65 Euro pro Kilowattstunde auf 100 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung angehoben werden. Zudem soll die Förderung künftig bereits bei schwach positiven Preisen entfallen. Um die Planungssicherheit für Biogasbestandsanlagen zu erhöhen, soll bis Ende 2027 ein Zuschlagsverfahren erfolgen, in dem Bestandsanlagen bevorzugt bezuschlagt werden, die an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Gleichzeitig soll die Südquote endgültig aufgehoben werden. Außerdem sollen die Ausschreibungsmengen moderat angehoben werden, bei deutlicher Anhebung der Mengen in den kommenden zwei Jahren. Außerdem soll die Anschlussförderung für die Anlagen von bisher zehn auf zwölf Jahre verlängert werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

1. Anhebung des Ausschreibungsvolumens von 2.750 MW auf 3.524 MW, verteilt auf die Jahre
2025: 1.300 MW,
2026: 1.126 MW,
2027: 326 MW,
2028: 76 MW.
Hinzukommen jährlich bis zu 174 MW aus den Biomethan-Ausschreibungen, wenn diese unterzeichnet sind (Ausschreibungsvolumen insgesamt bis zu 3.524 MW).
2. Festlegung der Übergangsfrist in das neue System auf 3,5 Jahre (statt zwei Jahre)
3. Anlagen kleiner gleich 350 kW werden mit 4.000 Betriebsstunden jährlich gefördert

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Die Regelungen sind hinsichtlich der EEG-Förderkosten im Gesamtpaket teurer gegenüber dem Status quo. Der Flexibilitätszuschlag wird von 65 Euro/kW auf 100 Euro/kW angehoben, um damit die wirtschaftlichen Bedingungen pro Anlage zu verbessern. Im Status quo kostet die Ausschreibung von 1.300 Megawatt (MW) Biomasse zwischen 2025 und 2028 (1.996 MW inkl. Biomethan-Verschiebung) bis zum Förderende 9,95 Mrd. Euro. Um die Anschlussperspektive für Anlagen weiter zu verbessern, wird die Ausschreibungsmenge um 1.524 MW auf insgesamt 2.828 MW (3.524 MW inkl. Biomethan) erhöht. Damit belaufen sich die Kosten des Gesamtpakets auf 16,65 Mrd. Euro – also eine Erhöhung der Kosten gegenüber der aktuellen Regelung im EEG von ca. 6,75 Mrd. Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 237.779 Euro.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1,6 Planstellen, 0,3 hD, 0,9 gD, 0,4 mD, erforderlich.

Für den Querschnittsbereich werden 0,5 Planstellen erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 8. Juli 2024 (Gz. II A 3 - H 1012-10/21/10003 :008) ermittelt.

Die Personalkosten können teilweise über Gebühren refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Länder und Kommunen:

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein geschätzter Gesamtaufwand im Jahr 2025 zwischen ca. 1.820.000 und ca. 2.063.600 Euro, im Jahr 2026 zwischen ca. 1.576.400 und ca. 1.820.000 Euro und im Jahr 2027 zwischen ca. 456.400 und 700.000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesverwaltung:

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung im Saldo ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 120.510 Euro. Davon entfallen

auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt 34.897,50 Euro, im gD 65.333 Euro und im mD 20.280 Euro. Die Kosten wurden auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung aus dem Anhang 9 des Statistischen Bundesamtes vom September 2022 ermittelt.

Das Ausschreibungsvolumen für Biogas wird mit dem Biogas-Paket auf 1.300 MW für 2025 und 1.126 MW für 2026 erhöht, im Jahr 2027 auf 326 MW erhöht und 2028 auf 76 MW gesenkt. Es wird davon ausgegangen, dass dies in den ersten beiden Jahren zu einer deutlich spürbaren Erhöhung der Gebotszahlen führen wird. Gleichzeitig steigt durch die neuen Regelungen die Komplexität der Gebotsprüfung und Zuschlagserteilung und es müssen zusätzliche Angaben für fast alle Gebote geprüft werden. Im Ergebnis steigt also auch der Aufwand für eine Mehrzahl der Gebote.

Verwaltungen der Länder und Kommunen:

Das vorliegende Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Ländern und Kommunen.

Weitere Kosten

Darüber hinaus sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Ricarda Lang

Berichterstatterin

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

